



Brüssel, den 13. September 2024
(OR. en)

12569/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0205(NLE)

ECOFIN 908
UEM 266
FIN 738
CADREFIN 132

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 347 final

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS
DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom
13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Luxemburgs

Die Delegationen erhalten in der Anlage den oben genannten Anhang des Änderungsdurchführungsbeschlusses
des Rates.

ANLAGE

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 1A: Qualifizierung, Weiterbildung und Umschulung

Die Komponente „Kompetenz, Umschulung und Weiterbildung“ des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans ist eine Reaktion auf den krisenbedingten Anstieg der Arbeitslosigkeit, die seit langem bestehende Herausforderung des Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt und den zunehmenden Rückgriff auf Telearbeit, was organisatorische Veränderungen und eine stärkere Nachfrage vor allem nach digitalen Kompetenzen nach sich zieht. Ein Schulungsprogramm, das Programm FutureSkills, bietet Arbeitsuchenden Kompetenzen an, mit einem speziellen Ziel für Arbeitsuchende ab 45 Jahren. Im Rahmen einer ergänzenden Reform wird ein Aktionsplan für die berufliche Aus- und Weiterbildung („Skillsbridges“) ausgearbeitet, mit dem Fähigkeiten vermittelt werden sollen, die für die Zukunft am dringendsten benötigt werden.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 1 von 2019 zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer, der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019 zur Förderung der Kompetenzentwicklung und der länderspezifischen Empfehlung 2 von 2020 zur Abmilderung der Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung unter besonderer Berücksichtigung von Menschen in einer schwierigen Arbeitsmarktlage bei.

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Skillsdësch

Im Rahmen einer umfassenderen Initiative zur Entwicklung einer Kompetenzstrategie und zur Förderung der kontinuierlichen und beruflichen Bildung wurde ein Kooperationsverfahren mit Rundtischgesprächen über Kompetenzen unter der Leitung aller Interessenträger („Skillsdësch“) durchgeführt, um die Nachfrage nach Kompetenzen zu analysieren und die vielversprechendsten Berufsprofile zu ermitteln. In dem sich daraus ergebenden Aktionsplan werden spezielle Ausbildungspfade mit der Bezeichnung „Kompetenzbrücken“ festgelegt, die Arbeitnehmern und Arbeitsuchenden helfen, ihre Beschäftigungsfähigkeit während des ökologischen und digitalen Wandels zu verbessern. Die so konzipierten Berufsbildungsmaßnahmen werden im zweiten Quartal 2022 eingeleitet.

Investition 1: FutureSkills

In diesem Zusammenhang bietet das Programm FutureSkills ausgewählten und motivierten Arbeitsuchenden nachgefragte Soft-, Digital- und Managementkompetenzen, um ihre kurzfristige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und ihre Mobilität zu erleichtern. Das Programm legt ein spezielles Ziel für Arbeitsuchende ab 45 Jahren fest, um dazu beizutragen, die weitverbreiteten Vorruststandsregelungen zu verringern und die Qualifikationen zu verbessern. Die im Rahmen des Programms generierten Inhalte werden einer größeren Zahl von Arbeitsuchenden über einen längeren Zeithorizont zur Verfügung gestellt.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzieles und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
1A-1	Reform 1 – Skillsdösch	Meilenstein	Start von „Skillsdösch“	Offizieller Start des Prozesses „Skillsdösch“ während der Sitzung des Dreigliedrigen Koordinierungsausschusses			Q3	2020	Einleitung des gemeinsamen Rundtischgesprächs durch den Dreigliedrigen Koordinierungsausschuss („Skillsdösch“) zur Analyse des Qualifikationsbedarfs und zur Ermittlung der vielversprechendsten Berufsprofile
1A-2	Reform 1 – Skillsdösch	Meilenstein	Beginn der beruflichen Bildung („Qualifikationsbrücken“)	Offizieller Beginn der Schulung durch Eröffnung der Anmeldung für interessierte Teilnehmer			Q2	2022	Die im Rahmen des Skillsdösch-Prozesses konzipierten Berufsausbildungen werden offiziell eingeleitet, indem sie für die Anmeldung durch interessierte Teilnehmer geöffnet werden.
1A-3	Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Meilenstein	Vereinbarung der Partner über die „operative Phase“	Unterzeichnung der Vereinbarung			Q1	2021	Unterzeichnung der Vereinbarung über die „Betriebsphase“ des Programms „FutureSkills“ durch die Programmpartner (Ministerium für Arbeit, Beschäftigung, Sozial- und Solidarwirtschaft, Handelskammer, Handelskammer)
1A-4	Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills im Alter von über 45 Jahren	Anzahl der Personen	0	150	Q4	2021	150 Arbeitsuchende über 45 Jahre (30 % der insgesamt 500 Teilnehmer) haben an der Schulung „FutureSkills“ teilgenommen.
1A-5	Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills	Anzahl der Personen	150	440	Q4	2021	Insgesamt 440 Arbeitsuchende haben an der Schulung „FutureSkills“ teilgenommen.

B. KOMPONENTE 1B: Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans umfasst zwei Reformen und zwei Investitionen, mit denen einige der strukturellen Probleme des Gesundheitswesens in Luxemburg angegangen werden sollen: der Mangel an Angehörigen der Gesundheitsberufe und die Notwendigkeit, die Effizienz des Gesundheitssystems zu steigern, insbesondere durch seine Digitalisierung. Die erste Reform befasst sich mit der Governance des Gesundheitssystems und beschreibt den Konsultationsprozess mit Interessenträgern und die Methode des Arbeitsprogramms zur Bewältigung einer Reihe vorab festgelegter Herausforderungen. Ziel der zweiten Reform ist es, die Kompetenzen der verschiedenen Berufsgruppen neu zu definieren und zu erweitern. Die Investitionen tragen zur Digitalisierung im Gesundheitswesen bei, und zwar durch i) die Einrichtung eines digitalen Registers der Angehörigen der Gesundheitsberufe für eine bessere Verwaltung und Antizipation der Gesundheitsversorgung und der benötigten Angehörigen der Gesundheitsberufe und ii) die Entwicklung von Lösungen für die Telemedizin.

Bei dieser Komponente handelt es sich um eine Reaktion auf die länderspezifische Empfehlung von 2020 zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems, die darin besteht, eine angemessene Mobilisierung des verfügbaren Gesundheitspersonals durch eine bessere Verwaltung des Systems und elektronische Gesundheitsdienste sicherzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Gesondheetsdësch

Luxemburg hat einen Konsultationsprozess („Gesondheetsdësch“) zwischen Ministerien, Krankenversicherungsleitern, Ärzten und Vertretern von Angehörigen der Gesundheitsberufe eingeleitet, um die Verwaltung des Gesundheitswesens zu modernisieren und eine Reihe vorab festgelegter Herausforderungen in sechs Themenbereichen zu bewältigen. Die im luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplan vorgestellten Reformen und Investitionen – Reform der Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe, Einrichtung eines digitalen Registers der Angehörigen der Gesundheitsberufe und Entwicklung von Telemedizinlösungen – beruhen auf den Ergebnissen dieser Konsultation. Die anderen Arbeitsbereiche dieses Prozesses betreffen auch sehr wichtige Bereiche im Zusammenhang mit der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems (insbesondere Verbesserung der Primärversorgung, der integrierten Pflege, der Gesundheitsförderung, der nachhaltigen Finanzierung der Gesundheitsversorgung), die sich jedoch nicht in Verpflichtungen im Plan niederschlagen, mit Ausnahme der Veröffentlichung eines Arbeitsprogramms für die Umsetzung der Ergebnisse des Gesondheetsdësch-Prozesses.

Reform 2: Reform der Regelung der Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Reform ist es, die Kompetenzen einer Reihe von Angehörigen der Gesundheitsberufe neu zu fassen, um die Attraktivität der Gesundheitsberufe zu erhöhen, die Voraussetzungen für die Aufgabenverlagerung zu schaffen und auf den Mangel an Pflegekräften vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage nach Pflege zu reagieren. Außerdem sollen neue Berufskategorien unter den

Angehörigen der Gesundheitsberufe (z. B. fortgeschrittene Krankenpfleger und spezialisierte Krankenpfleger) sowie eine mittlere Ebene zwischen Krankenschwestern und Pflegeassistenten geschaffen werden.

Die ersten Berufe, auf die sich diese Neudeinition der Kompetenzen bezieht, sind Krankenschwestern und Pflegeassistenten. Die zu diesem Zweck erlassenen Rechtsvorschriften treten bis zum 30. September 2025 in Kraft. Dasselbe gilt für die anderen Gesundheitsberufe (einschließlich spezialisierter Krankenschwestern und Krankenpfleger, Therapeuten, Hebammen, Sozialarbeiter und Diäter), für die in dem Fahrplan, der bis spätestens 30. Juni 2024 veröffentlicht werden soll, ermittelt werden muss. Die zu diesem Zweck erlassenen Rechtsvorschriften treten bis zum 31. Dezember 2025 in Kraft.

Investition 1: Einheitliches digitales Register der Angehörigen der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Investition ist die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Registers für Gesundheitsberufe, in dem administrative und berufliche Daten erhoben werden, um Daten über Angehörige der Gesundheitsberufe in Luxemburg (Zahl der Ärzte, Fachrichtungen, Fachgebiete, Altersverteilung, territoriale Verteilung usw.) zu verwalten, die benötigten Berufe und Kompetenzen (kurz- bis mittelfristige demografische Prognosen nach Fachgebieten und geografischen Gebieten) zu erfassen und Personal in Krisenfällen zu mobilisieren. Dieses Instrument ermöglicht auch die Verwaltung von Berufslizenzen und entspricht der rechtlichen Verpflichtung, die Berufsdaten auf dem neuesten Stand zu halten. Das Projekt muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Investition 2: Telemedizinlösung für die medizinische Fernbetreuung von Patienten

Diese Investition ist auf die Entwicklung der medizinischen Fernüberwachung (Telemedicine) bis zum zweiten Quartal 2023 ausgerichtet. Sie umfasst ein System von Telekonsultationen, das während der COVID-19-Pandemie von der Agentur für elektronische Gesundheitsdienste (im Folgenden „Maela“) im März 2020 eingeführt wurde und eine Fernüberwachung zwischen Ärzten, Zahnärzten oder Hebammen und Patienten ermöglicht, sowie eine intern entwickelte Lösung. Die intern entwickelte Lösung soll es den Gesundheitsbehörden ermöglichen, die medizinischen Akten von Asylbewerbern und Personen, die internationalen Schutz genießen, elektronisch zu erstellen und zu verwalten. Sie verfügt über Funktionen, die den Austausch medizinischer Daten und Verschreibungen sowie die Organisation medizinischer Konsultationen ermöglichen. Diese Lösung wird zwar für Asylbewerber und Personen, die internationalen Schutz genießen, genutzt, muss aber für die allgemeine Bevölkerung im Falle künftiger Gesundheitskrisen (z. B. für COVID-19-Zentren) anpassungsfähig sein.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzieles und jedes Zielwerts	
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr		
1B-1	Reform 1 — Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Gesundheitsdösch	Meilenstein	Auftakt- und Vorbereitungphase des Gesundheitsdösch-Prozesses mit dem Ziel, die sechs thematischen Prioritäten anzugehen.	Beginn des Konsultationsprozesses				Q3	2020	Erste Auftaktsitzung und Beginn der Vorbereitungsphase des Gesundheitsdösch-Prozesses mit dem Ziel, die sechs thematischen Prioritäten anzugehen (1. Bessere Komplementarität zwischen stationären und ambulanten Sektoren; 2. Verbesserung der Beziehungen zwischen Patienten und Leistungserbringern; 3. Demografie des medizinischen Personals und des Pflegepersonals; Hebel zur Vermeidung von Engpassen; 4. Prävention im Gesundheitssektor; 5. Einsatz neuer Technologien im Gesundheitswesen; 6. Finanzierung des Gesundheitssystems: finanzielle Tragfähigkeit des Systems).
1B-2	Reform 1 — Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Gesundheitsdösch	Meilenstein	Arbeitsprogramm	Veröffentlichung des Arbeitsprogramms				Q4	2021	Veröffentlichung des Arbeitsprogramms als Richtschnur für die Durchführung des Programms „Gesundheitsdösch“ mit dem Ziel, einen strukturellen Rahmen für die politischen Diskussionen über das Gesundheitssystem zu schaffen. Dieses Arbeitsprogramm wird von den sechs Gesundheitsdösch-Arbeitsgruppen ausgearbeitet:

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jedes Zielwerts
1B-3	Reform 2 — Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Aufgaben der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Veröffentlichung eines Fahrplans für die Umsetzung der Reform	Veröffentlichung eines Fahrplans für die Umsetzung der Reform der Zuständigkeiten der Angehörigen der Gesundheitsberufe mit dem Ziel, die Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Ärzten, Krankenpflegern, Pflegekräften und anderen in der Liste in Artikel 1 des Gesetzes von 1992 aufgeführten Gesundheitsberufen allgemein neu zu definieren.		Q1	2022
1B-4	Reform 2 —	Kompetenze	Inkrafttreten des			Q3	2025
							Inkrafttreten des Gesetzes über die

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzils und jedes Zielwerts
	Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Aufgaben der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	n, Aufgaben und Zuständigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegekräften	Gesetzes			Neufassung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Zuweisungen von Krankenschwestern und Krankenpflegekräften
1B-5	Reform 2 — Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Aufgaben der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Kompetenzen, Aufgaben und Aufgaben anderer Gesundheitsberufe (einschließlich spezialisierter Krankenschwestern, Therapeuten, Hebammen, Sozialarbeiter und Diäter)	Inkrafttreten des Gesetzes		Q4	Inkrafttreten des Gesetzes über die Neufassung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Zuweisungen der anderen Gesundheitsberufe (einschließlich spezialisierter Krankenschwestern, Therapeuten, Hebammen, Sozialarbeiter und Diäter)
1B-6	Investition 1— Stärkung der Resilienz der Gesundheitssy	Ziel	Bereitstellung des neuen digitalen Registers	Anzahl der Personen	500	Q4	2022 Das einheitliche digitale Register der Gesundheitsberufe, in dem einschlägige administrative und berufliche Informationen gesammelt werden, die ein besseres Management von Angehörigen

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jedes Zielwerts
	steme – Einheitliches digitales Register der Berufe im Gesundheitswesen						der Gesundheitsberufe ermöglichen, ist funktionsfähig und hat 5000 registrierte Fachkräfte.
1B-7	Investition 2 – Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme – Teomedizinlösung für die medizinische Fernbetreuung von Patienten	Meilenstein	„Maela“	Die Fernüberwachungslösung „Maela“, die eine medizinische Fernüberwachung zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe (einschließlich Ärzten und Krankenschwestern) und Patienten ermöglicht, ist einsatzbereit sein.		Q1	2021 Die Fernüberwachungslösung „Maela“, die eine medizinische Fernüberwachung zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe (einschließlich Ärzten und Krankenschwestern) und Patienten ermöglicht, muss mit 3000 Fernüberwachungsprotokollen, die zwischen dem 23. März 2020 und dem 7.2.2021 durchgeführt werden, einsatzbereit sein.
1B-8	Investition 2 – Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme – Teomedizinlösung für die medizinische Fernbetreuung von Patienten	Meilenstein	Eine integrierte Lösung	Die Fernüberwachungslösung „Maela“ wird durch eine intern entwickelte Lösung ersetzt.		Q2	2023 Die neue intern entwickelte Überwachungslösung ermöglicht die Erstellung und Verwaltung von Patientendaten sowie die Fernzusammenarbeit über die Telekonsultationsplattform für die medizinische Erstbetreuung von Asylbewerbern und Personen, die internationalen Schutz genießen, durch medizinische Fachkräfte der nationalen Gesundheitsdirektion.

C. COMPONENT 1C – Erhöhung des Angebots an erschwinglichem und nachhaltigem öffentlichem Wohnraum

Ziel dieser Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans ist die Entwicklung von Wohnraum und die Erhöhung des Angebots an erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum in Luxemburg.

Im Rahmen dieser Komponente wird mit der Reform des „Wohnungspakts 2.0“ ein neuer Bezugsrahmen für die staatliche Unterstützung der Gemeinden bei der Schaffung neuer Wohnungsbauprojekte durch den Bau neuer Gebäude oder die Renovierung des bestehenden Gebäudebestands geschaffen.

Durch die Maßnahme „Wohnungspakt 2.0“ trägt diese Komponente zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung an Luxemburg bei, „die Wirtschaftspolitik im Zusammenhang mit Investitionen zur (...) Steigerung des Wohnraumangebots zu fördern, unter anderem durch verstärkte Anreize und die Beseitigung von Bauhindernissen“ (länderspezifische Empfehlung 3 2019).

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Wohnungspakt 2.0

In Luxemburg wird die Fähigkeit der Behörden, das chronische Unterangebot an Wohnraum anzugehen, durch eine hohe Konzentration von Privateigentum und die geringen Anreize für die Freigabe von Grundstücken in die Entwicklung eingeschränkt, was angesichts des starken Bevölkerungswachstums die Preise weiter in die Höhe treibt. Unterdessen nimmt die Verschuldung der privaten Haushalte weiter zu und beläuft sich 2018 auf 170 % des BNE (die meisten davon sind Hypothekenschulden, die ungleich verteilt sind, was die ärmeren Haushalte relativ anfälliger macht).

Vor diesem Hintergrund soll mit dieser Reform ein „Wohnungspakt 2.0“ als Bezugsrahmen geschaffen werden, um die Gemeinden zu ermutigen, Grundstücke für den Bau und Wohnungen für die Renovierung zu mobilisieren, um angesichts des Mangels an erschwinglichem Wohnraum mehr Sozialwohnungen zu schaffen; und den Bau von Schulen und Kindergärten zu fördern, um der wachsenden Bevölkerung gerecht zu werden. Dieses Programm baut auf den Erkenntnissen aus dem seit 2008 in Kraft getretenen „Wohnungspakt 1.0“ auf.

Nach dem Wohnungspakt 2.0 kann sich jede Gemeinde durch Unterzeichnung eines „ursprünglichen Vertrags“ mit dem Staat eintragen, das es der Gemeinde ermöglicht, sich von einem „Wohnungsberater“ unterstützen zu lassen. In diesem Fall legt die Gemeinde eine eigene kommunale Strategie für die Wohnungsentwicklung („Programme d'action local logement“ oder PAL) fest und verabschiedet sie. Die Gemeinden unterzeichnen dann eine „Durchführungsvereinbarung“ mit dem Staat, die die Gemeinde verpflichtet, die in der PAL aufgeführten Entwicklungsprojekte mit finanzieller Unterstützung des Staates auf der Grundlage der im Vorjahr auf dem Mietmarkt in Verkehr gebrachten bezahlbaren Wohneinheiten durchzuführen.

Der Wohnungsbaupakt 2.0 trägt den in den sektoralen Plänen und dem neuen nationalen Masterprogramm für Raumplanung (PDAT) festgelegten Entwicklungsrioritäten Rechnung und trägt, soweit die Zahl der unterzeichnenden Gemeinden dies zulässt, zu einer kohärenten Flächennutzungsentwicklung auf nationaler Ebene bei, um das Wohnungsangebot nachhaltig zu erhöhen. Ziel der Reform ist es, bis 2025 mindestens 1200 Wohneinheiten in Verkehr zu bringen.

Während die meisten Gemeinden eine Vereinbarung im Rahmen des Wohnungsbaupakts 1.0 unterzeichnet hatten, hat dies nicht zu einem spürbaren Anstieg des Angebots an Sozialwohnungen geführt. Im Vergleich zu seinem Vorgänger sieht der Wohnungsbaupakt 2.0 vor, dass der für staatliche Transfers an Gemeinden zur Verfügung stehende Finanzrahmen auf der Grundlage der Zahl der erschwinglichen Wohneinheiten in ihrem Hoheitsgebiet berechnet wird, die im Vorjahr (entweder durch Bau oder Erwerb und Renovierung) auf dem Mietmarkt in Verkehr gebracht wurden, und nicht mehr auf der Grundlage des Bevölkerungswachstums. Darüber hinaus werden die den Gemeinden gewährten Finanzbeiträge auf der Grundlage der Durchführung von Projekten gezahlt, die im Rahmen des Wohnungsbaupakts 2.0 genehmigt wurden und auf die Erreichung seiner Ziele abzielen. Eine engere Zusammenarbeit zwischen Staat und Gemeinden ist ein zentrales Ziel der Reform, mit dem die Fähigkeit des öffentlichen Sektors gestärkt werden soll, den öffentlichen Wohnbestand sinnvoll zu erhöhen und die Praxis erschwinglicher und nachhaltiger Mietwohnungen auszuweiten. In diesem Sinne sieht der Entwurf des Wohnungsbaupakts 2.0 vor, dass zwischen 10 % und 30 % jedes Entwicklungsprojekts für erschwinglichen Wohnraum bestimmt werden, der auf dem Mietmarkt in Verkehr gebracht wird. Die Reform bietet die Gelegenheit, die Inflationsentwicklung bei Wohnimmobilien sinnvoll anzugehen, die auch als eines der Haupthindernisse für Investitionen und Wachstum angesehen wird.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
1C-1	Reform – Wohnungsbau pakt 2.0	Meilenstein	Inkrafttreten des Wohnungsbau pakts 2.0	Inkrafttreten	—	—	—	Q3	2021
									Inkrafttreten des Gesetzes 2.0 des Wohnungsbaupakts mit dem Ziel, das Angebot an erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum auf kommunaler Ebene zu erhöhen. Ziel des Wohnungsbaupakts ist die Ausarbeitung von Durchführungsvereinbarungen mit den Gemeinden, die die Umsetzung eines „Aktionsprogramms für den lokalen Wohnungsbau“ ermöglichen.
1C-2	Reform – Wohnungsbau pakt 2.0	Ziel	Prozentsatz der Gemeinden, die eine erste Vereinbarung unterzeichnet haben	—	Prozentsatz	0	70	Q4	2023
									Unterzeichnung der ursprünglichen Vereinbarung mit 70 % der Gemeinden in Luxemburg.
1C-3	Reform – Wohnungsbau pakt 2.0	Ziel	Prozentsatz der Gemeinden, die eine Durchführungs vereinbarung unterzeichnet haben	—	Prozentsatz	0	50	Q4	2022
									Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung mit mindestens 50 % der Gemeinden in Luxemburg. In dieser Vereinbarung werden unter anderem die Modalitäten für die Zahlung der finanziellen Unterstützung festgelegt, auf die die Gemeinde Anspruch hat.

D. KOMPONENTE 2A: Dekarbonisierung des Verkehrs

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans soll zur Dekarbonisierung des Straßenverkehrssektors beitragen (auf den im Jahr 2018 50 % der Emissionen Luxemburgs entfielen mehr als das Doppelte des EU¹-Durchschnitts von 21 %, teilweise aufgrund des Transitverkehrs), insbesondere durch Förderung einer verstärkten Elektrifizierung der Mobilität.

Sie besteht aus einer Reform zur Förderung des Erwerbs emissionsfreier oder emissionsarmer Fahrzeuge durch Beschaffungsbehörden und -stellen und einer Investition in den weiteren Aufbau eines landesweiten Ladenetzes für Elektrofahrzeuge.

Diese Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung an Luxemburg (länderspezifische Empfehlung 3 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 2020) bei, „Investitionen auf den ökologischen Wandel, insbesondere auf nachhaltigen Verkehr, zu konzentrieren“.

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Elektrifizierung der Flotte der öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen und des öffentlichen Verkehrs

Die Richtlinie über saubere Fahrzeuge² sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Beschaffung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen durch öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen den nationalen Mindestzielen für die Vergabe öffentlicher Aufträge für saubere Fahrzeuge in Bezugszeiträumen von fünf Jahren entspricht (mindestens 38,5 % der leichten Nutzfahrzeuge, 45 % der sauberen Busse und 10 % der schweren Nutzfahrzeuge im Zeitraum 2021-2025).

Diese Reform besteht darin, über diese Verpflichtung hinauszugehen, indem nicht nur verlangt wird, dass die Mindestziele als nationaler Durchschnitt für alle beschafften Fahrzeuge erreicht werden, sondern auch von jedem öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber einzeln erreicht werden müssen.

Darüber hinaus hat sich der luxemburgische Staat als öffentlicher Auftraggeber höhere interne Ziele gesetzt und plant, die vom Betreiber des öffentlichen Verkehrs (RGTR) betriebene Busflotte bis 2030 vollständig zu elektrifizieren.

Investitionen: Förderregelung für Ladestationen

Mit dieser Investition soll der Aufbau eines dichten, zugänglichen Netzes von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in ganz Luxemburg gefördert werden, indem ein neues System zur finanziellen

¹ Quelle: Europäische Umweltagentur, Datensichter für Treibhausgase

² Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge. ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 116-130

Unterstützung von Initiativen von Unternehmen zur Entwicklung neuer Ladestationen eingerichtet wird. Dieses System soll das bestehende, seit Juli 2020 bestehende System zur Unterstützung von Ladestationen ergänzen, das auf Initiativen von Einzelpersonenabzielt. Das neue System unterstützt sowohl öffentlich zugängliche Ladestationen als auch nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte (Infrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen und Laden am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer).

Auf der Grundlage einer Vorstudie wird Luxemburg bis zum 31. März 2022 ein Gesetz zur Einführung des Systems verabschieden. Projektanträge werden voraussichtlich ab dem ersten Quartal 2022 bearbeitet, und die Regelung soll bis 2025 umgesetzt werden.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzieles und jedes Zielwerts
				Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr		
2A-1	Reform: Elektrifizierung der Flotte der öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen und des öffentlichen Verkehrs	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung über die Beschaffung sauberer Fahrzeuge	Inkrafttreten	—	—	—	Q3 2021	Inkrafttreten der großherzoglichen Verordnung zur Festlegung der Mindestprozentsätze sauberer Fahrzeuge (leichte Fahrzeuge, Busse, schwere Nutzfahrzeuge) an den im Rahmen öffentlicher Aufträge beschafften Fahrzeugen, die von jedem öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber im Zeitraum 2021-2025 erreicht werden müssen
2A-2	Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Meilenstein	Gesetz über die Förderregelung für Ladestationen	Inkrafttreten	—	—	—	Q1 2022	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Förderregelung für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Die Förderregelung wird Unternehmen zur Verfügung gestellt und unterstützt öffentlich zugängliche Ladestationen.
2A-3	Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Ziel	Anzahl der betriebsbereiten Ladepunkte	Leistungsgemessgröße	0	130 0	Q4	2023	Anzahl der im Rahmen der Förderregelung unterstützten Ladepunkte (ausgedrückt in Bezug auf das Angebot), die in Betrieb genommen werden. Die „Leistungskennzahl“ wird nach der Methodik berechnet, die im Bericht „Recharge EU: wie viele Ladestationen Europa und ihre Mitgliedstaaten in den 2020er Jahren brauchen“, wenden sie jedoch auch für nichtöffentliche Ladestationen dasselbe Gewicht an wie für halböffentliche Ladestationen.

2A-4	Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Ziel	Anzahl der betriebsber eiten Ladepunkt e	—	„Leistun gsmessgr öße“	1300	260 0	Q2	2025	Anzahl der im Rahmen der Förderregelung unterstützten Ladepunkte (ausgedrückt in Bezug auf das Angebot), die in Betrieb genommen werden. Die „Leistungskennzahl“ wird nach der Methodik berechnet, die im Bericht „Recharge EU: wie viele Ladestationen Europa und seine Mitgliedstaaten in den 2020er Jahren benötigen, wenden jedoch auch für nichtöffentliche Ladestationen dasselbe Gewicht an wie für halböffentliche Ladestationen.
------	--	------	--	---	------------------------------	------	----------	----	------	---

E. KOMPONENTE 2B: Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, den Schutz und die Erhaltung der Ökosysteme in Luxemburg zu fördern, um die Resilienz zu stärken, insbesondere unter Berücksichtigung der Zusammenhänge zwischen der menschlichen Gesundheit und der Gesundheit der Ökosysteme. Zu den Zielen gehören die Wiederherstellung von Lebensräumen, die Verbesserung der ökologischen Kontinuität, die Widerstandsfähigkeit und Wiederherstellung von Ökosystemen sowie nachhaltige Sensibilisierung und Wissensaustausch.

Die Komponente besteht aus einer Maßnahme, die einige Reform- und Investitionselemente umfasst, um die Anstrengungen der Gemeinden in den Bereichen natürliche Umwelt und Erhaltung der biologischen Vielfalt zu unterstützen. In der Maßnahme wird ein Aktionsplan vorgeschlagen, der die Gemeinden auf die Bewältigung der Herausforderungen des Rückgangs der biologischen Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosysteme vorbereitet.

Während in den an Luxemburg gerichteten länderspezifischen Empfehlungen die natürliche Umwelt und die biologische Vielfalt nicht als spezifische Herausforderungen für das Land genannt werden, leistet diese Komponente im Allgemeinen einen Beitrag zur länderspezifischen Empfehlung 3 2020, „Investitionen auf den ökologischen (...) Wandel zu konzentrieren“.

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reformen und Investitionen: „Naturpakt“

Die vorgeschlagene Maßnahme zielt darauf ab, einen nationalen Referenzrahmen und ein Förderprogramm zu schaffen, um die Gemeinden zu ermutigen, sich zunehmend an Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt zu beteiligen. Zu diesem Zweck besteht die Maßnahme in der Schaffung eines sogenannten *Naturpakts*, der einen rechtlichen, finanziellen, technischen und beratenden Bezugsrahmen für Gemeinden bietet. Der „Naturpakt“ orientiert sich stark an dem in Luxemburg bereits bestehenden Klimapakt, mit dem Maßnahmen der Gemeinden zur Verringerung der Treibhausgasemissionen gefördert werden sollen.

Der Naturpaktermögliches dem Staat, die Bemühungen der Gemeinden finanziell zu unterstützen. Gemeinden, die sich engagieren wollen, müssen zunächst einen „*Naturpaktvertrag*“ mit dem Staat unterzeichnen, in dem sie sich verpflichten, für den Zeitraum bis 2030 Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet durchzuführen. Die möglichen Kategorien von Maßnahmen und Maßnahmen selbst sind in einem vom Staat veröffentlichten „Katalog“ aufgeführt – sie ergeben sich aus den nationalen Strategien für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Umwelt, auch in Bezug auf den Naturschutz, die Verwaltung der hydrografischen Bezirke und die Anpassung an den Klimawandel. Die Veröffentlichung des Katalogs unter Beachtung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ ist das erste Etappenziel. Gemeinden, die den „*Naturpaktvertrag*“ unterzeichnet haben, erhalten die Unterstützung eines Beraters, der im Rahmen des „Naturpakt“-Programms finanziert wird, und erhalten einen jährlichen Beteiligungszuschuss. Darüber hinaus

trägt der Staat zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des *Naturpakts*, wie z. B. die Kosten für technische Hilfe und Audits.

Im ersten Jahr nach Unterzeichnung des „Naturpaktvertrags“ und danach mindestens alle drei Jahre werden die Gemeinden einer Prüfung unterzogen, um ihr Leistungsniveau anhand der im Katalog aufgeführten Maßnahmen zu ermitteln. Gemeinden mit einem Leistungsniveau oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts (40 % aller im Katalog aufgeführten Aktionen) erhalten eine Zertifizierung (den sogenannten Naturpakt Gemeng) sowie finanzielle Zuwendungen, die unter Berücksichtigung der Leistung (die nach Erreichen der Zertifizierung über die Zeit erhöht werden muss), des Gebiets der Gemeinde und des Zertifizierungsjahres berechnet werden.

Die Fazilität soll die Einleitung dieser Maßnahme unterstützen, indem die ersten 30 Gemeinden, die den „Naturpaktvertrag“ unterzeichnet haben, und die ersten 15 Gemeinden, die die Zertifizierung erhalten, im Durchführungszeitraum 2021-2025 unterstützt werden.

E.2 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel		
2B-1	Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	Fertigstellung des Maßnahmenkatalogs	Veröffentlichung	—	—	—	Q3	2021
2B-2	Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	Gesetz, Naturpakt	Inkrafttreten	—	—	—	Q4	2021
2B-3	Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	Erste Leistungsprüfung abgeschlossen	Veröffentlichung von Prüfberichten	—	—	—	Q1	2023

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzieles und jedes Zielwerts
2B-4	Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Ziel	Unterzeichnung der „Naturpaktverträge“ durch 30 Gemeinden	—	Anzahl	0	Insgesamt haben 30 Gemeinden einen „Naturpaktvertrag“ mit dem Staat unterzeichnet.
2B-5	Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Ziel	Naturpakt-Zertifizierung von 15 Gemeinden	—	Anzahl	0	Insgesamt 15 Gemeinden, die im Rahmen des „Naturpakts“ zertifiziert sind, basierend auf einer positiven Auditbewertung, dass jede Gemeinde auf der Grundlage des Maßnahmenkatalogs „Naturpakt“ ein Leistungsniveau von 40 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht hat.

F. KOMPONENTE 3A: Förderung der datengestützten Wirtschaft

Die Sicherheit personenbezogener Daten stellt eine große Herausforderung für die Gesellschaft dar, da die wirtschaftlichen und sozialen Akteure zunehmend auf digitale Kommunikation angewiesen sind. Mit dieser Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans „Förderung einer datengesteuerten Wirtschaft“ soll diese Herausforderung angegangen werden. Ziel ist es, eine ultrasichere Kommunikationsinfrastruktur auf der Grundlage der Quantentechnologie zu entwickeln, um die Sicherheit der sensiblen Datenkommunikation zu erhöhen. Diese Komponente zielt auch auf die Schaffung eines neuen technologischen Ökosystems in Luxemburg ab, das Arbeitsplätze schaffen und wissenschaftliche Experten auf diesem Gebiet anziehen soll.

In diesem Zusammenhang muss die installierte Quantenkommunikationsinfrastruktur (QCI) über einen terrestrischen Teil verfügen, der zwei Punkte mit einer Entfernung von höchstens 100 km verbinden kann, und einen Satellitenteil, der zwei Punkte miteinander verbinden kann, wenn sie sich mehr als 100 km voneinander entfernt befinden.

Die Komponente soll zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen beitragen, die Luxemburg 2019 und 2020 erhalten hat und in denen empfohlen wird, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik zur Förderung von Digitalisierung und Innovation zu steuern. Die Komponente trägt auch zum digitalen Wandel bei.

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Förderung der Schaffung eines neuen technologischen Ökosystems in Luxemburg

Die Entwicklung und Einführung der Quantum-Kommunikationstechnologie befindet sich noch in einem Versuchsstadium. Die vorgeschlagene Reform zielt darauf ab, die Entwicklung eines neuen Ökosystems in Luxemburg im Zusammenhang mit dieser neuen Technologie zu fördern und die Beteiligung von Privatunternehmen und Forschern zu fördern. Diese Maßnahme unterstützt Innovationen in der Quantenkommunikation mit dem Ziel, die bestehenden Kommunikationstechnologien zu reformieren und die nationale Infrastruktur in das EuroQCI-Projekt zu integrieren. Die Erlangung von Erfahrungen mit dieser Technologie soll Luxemburg in die Lage versetzen, hochqualifizierte Mitarbeiter auszubilden und anzuziehen und innovative Unternehmen in diesem Bereich zu fördern.

Darüber hinaus muss die Quantenkommunikationsinfrastruktur (QCI) den sicheren Informationsaustausch ermöglichen, indem verhindert wird, dass Dritte die Meldung abfangen, ohne beobachtet zu werden. Dadurch soll ein Höchstmaß an Datenschutz und Privatsphäre gefördert werden.

Investition 1: Entwicklung und Einführung von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen

Diese Investition besteht in der Entwicklung und dem Aufbau der erforderlichen Forschungsinfrastruktur, um Wissen und Erfahrungen im Bereich der Quantentechnologie-gestützten Kommunikation zu sammeln. Zu diesem Zweck wird das LuxQCI-Labor in Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut SnT eingerichtet. Durch die Einrichtung dieses Labors wird der Wissenschaftsgemeinschaft und den Konsortiumspartnern das erforderliche Fachwissen für die Entwicklung und den Betrieb einer Quantenkommunikationsinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Es werden zwei Demonstrationen durchgeführt, um Erfahrungen mit der Technologie zu sammeln. Eine erste Demonstration über das terrestrische Netz wird voraussichtlich bis zum 31. März 2023 stattfinden, während eine erste Demonstration über den Satelliten bis zum 30. September 2024 stattfinden soll.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
				Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr			
3A-1	Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Meilenstein	Terrestrisches Netz und Weltraumkomponente	Herstellung der Verbindung			Q1	2023	Erfolgreicher Anschluss des Weltraumsegments und des terrestrischen Segments der Quantenkommunikationsinfrastruktur durch Integration eines terrestrischen und weltraumgestützten Schlüsselmanagementsystems (KMS) unter Verwendung der im Protokoll des Lenkungsausschusses berichteten Simulation der Weltraum-Quantum-Schlüsselverteilung (QKD) und eines Berichts des Konsortiums		
3A-2	Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Ziel	Quantenschlüsselverteilung	Anzahl	0	2	Q2	2022	Erfolgreicher Anschluss von zwei Standorten im Rahmen des LuxQCI Lab durch Einrichtung eines terrestrischen Netzes		
3A-3	Investition 1 – Entwicklung und Aufbau von Testinfrastruktur und	Meilenstein	LuxQCI-Laboratorium	Inbetriebnahme von LuxQCI Laboratorium:			Q3	2021	LuxQCI Lab, das das Fachwissen erwerben soll, das für die Entwicklung und den Betrieb einer Quantenkommunikationsinfrastruktur erforderlich ist, muss einsatzbereit sein.		

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilesteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzugs und jedes Zielwerts
	ultrasicheren Konnektivitätslösungen						
3A-4	Investition 1 – Entwicklung und Aufbau von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Meilenstein	Grenzüberschreitender Anschluss	Herstellung der Verbindung		Q1	2023
3A-5	Investition 1 – Entwicklung und Einführung von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Meilenstein	Grenzüberschreitende Verbindung für eine Demonstration über den Satelliten	Herstellung der Verbindung		Q3	2024

G. KOMPONENTE 3B: Modernisierung der öffentlichen Verwaltung

Die COVID-19-Pandemie und die Eindämmungsmaßnahmen haben gezeigt, dass dringend angemessene interoperable digitale Lösungen für öffentliche Dienste und Verwaltungen entwickelt werden müssen. Mit dieser Komponente soll diese Herausforderung angegangen werden, indem die Wirksamkeit und Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und ihrer Dienste durch ihre Digitalisierung unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen, Bedürfnisse und Erwartungen der Bürger und Regierungsbeamten erhöht wird.

Die Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans soll den länderspezifischen Empfehlungen an Luxemburg aus den Jahren 2019 und 2020 entsprechen, in denen empfohlen wurde, Innovation und Digitalisierung, insbesondere im Unternehmenssektor, zu fördern und die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik zur Förderung von Digitalisierung und Innovation zu lenken. Die Komponente trägt auch zum digitalen Wandel bei.

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Elektronische Dokumentenverwaltung, Fallverwaltung

Mit der Investition 1 soll eine zentrale Plattform mit den erforderlichen Funktionen eingerichtet werden, um die Dokumentenverwaltung in öffentlichen Verwaltungen sowie den Dokumentenaustausch zwischen den Verwaltungen und den Bürgern und Unternehmen abzudecken. Sie bietet auch einen Speicher für die elektronische Dokumentenverwaltung und die Fallbearbeitung. Zu diesem Zweck wird eine erste Basisplattform namens „GED Factory“ vom IT-Zentrum der Regierung (CTIE) eingerichtet. Alle öffentlichen Verwaltungen, die bereit sind, sich an dem Projekt zu beteiligen, erhalten technische Unterstützung durch die CTIE, um ihre spezifischen Bedürfnisse zu ermitteln.

Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3 – Virtuelle Ernennungen

Hauptziel dieser Investition ist es, die öffentlichen Verwaltungen in die Lage zu versetzen, virtuelle Termine anzubieten und den Zugang zu verschiedenen Funktionen per Videokonferenz zu ermöglichen.

Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 2/3 – Verschiedene Verfahren zwischen Bürgern und Regierungen (C2G) und B2G

Mit Investition 2 sollen zwölf neue Online-Dienste eingeführt werden, die mit den Prioritäten der Verordnung über das einheitliche digitale Zugangstor im Einklang stehen, um das digitale Angebot für Bürger und Unternehmen auszuweiten und verschiedene Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. So wird beispielsweise ein Ansatz zwischen Unternehmen und Regierungen in Bezug auf den Steuerabzug von Arbeitnehmern eingeführt, damit die Bürger über MyGuichet Zugang zu diesen Informationen haben. Ein weiterer Dienst, der umgesetzt werden soll, ist die Einführung eines bürgernahen Ansatzes, um die Anwendung von Jagdgenehmigungen über MyGuichet zu erleichtern.

Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3 – Mobile App MyGuichet.lu

Ziel dieser Investition ist die Übertragung der in MyGuichet.lu angebotenen Funktionen auf eine mobile Anwendung. Diese mobile Anwendung wird der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und soll die Wirksamkeit der Verfahren für Bürger und Unternehmen verbessern. Die Anwendung ermöglicht den Zugriff auf Desktop-Funktionen, wie z. B. Verfahren mit der öffentlichen Verwaltung, von einem persönlichen Mobiltelefon aus. Eine weitere Funktion, die diese App bietet, ist die Möglichkeit, Dokumente zu scannen. So muss das Smartphone in der Lage sein, einen Scanner zu ersetzen.

Investition 3: eADEM

Ziel dieser Investition ist die Digitalisierung der ADEM durch die Modernisierung ihrer IT-Ressourcen. Zu diesem Zweck wird ein externer Berater damit beauftragt, den Bedarf der Agentur zu ermitteln und die erforderlichen Funktionen festzulegen, die für die Entwicklung des erforderlichen IT-Tools für die Erstellung von eADEM erforderlich sind.

Dieses neue Instrument soll zu unterschiedlichen Ergebnissen führen:

- Sie erleichtert und beschleunigt die Arbeit des ADEM-Personals durch Steigerung ihrer Produktivität vor dem Hintergrund höherer Arbeitslosigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie.
- Sie verbessert auch die Effizienz der Agentur in Bezug auf die Eröffnung personalisierter Konten, die Anweisung, Ausführung und Kontrolle der finanziellen Unterstützung der Begünstigten durch die Digitalisierung des Verfahrens. Das IT-System soll auch die Mechanismen digitalisieren, um Arbeitsuchende und Unternehmen schneller aufeinander abzustimmen.

Investition 4: Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Erhebungen

Mit der Investition 4 wird die Entwicklung einer nationalen Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfrageverfahren unterstützt, die aus einem Internetportal, einem Backoffice und einem MyGuichet.lu-Assistenten besteht. Ziel dieser Investition ist es, die Veröffentlichung öffentlicher Erhebungen zu zentralisieren, was den Zugang und die Sichtbarkeit dieser Erhebungen erleichtern soll. Sie vereinfacht auch die Einreichung eines Beitrags, der die Beteiligung der Bürger erhöht. Die Investition zielt darauf ab, alle Schritte dieser Prozesse zu digitalisieren, während physische Lösungen verfügbar bleiben müssen.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung jedes Etappenzieles und jedes Ziewerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
3B-1	Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Meilenstein	Inbetriebnahme einer zentralen Plattform für die elektronische Dokumentenverwaltung und die Fallbearbeitung.	Inbetriebnahme einer vollständigen Plattform				Q4	2021
3B-2	Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Ziel	GED und Fallbearbeitung in staatlichen Stellen	Anzahl	0	5	Q4	2024	Innerhalb von fünf staatlichen Stellen wird eine neue individualisierte elektronische Dokumentenverwaltungs- und Fallverwaltungslösung in Betrieb genommen, um ihre Dokumentenverwaltung zu verbessern. Die Lösung ist individuell zu gestalten, um den Bedürfnissen der einzelnen Unternehmen gerecht zu werden. Die Einführung dieser individualisierten Lösungen erfolgt durch das IT-Zentrum der Regierung (CTIE).
3B-3	Investition 1 – Elektronische	Ziel	Spezifische Module	Anzahl	0	3	Q4	2024	Auf der Plattform stehen drei spezifische Module zur

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jedes Zielwerts
3B-4	Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Ziel	Inbetriebnahme von zwei Verbindungsleitungen zwischen Stellen (Quermieter), um die Umsetzung des Arbeitsablaufs und des Fallmanagements zwischen verschiedenen staatlichen Stellen zu ermöglichen.	Anzahl 0	2	Q2 2024	Automatisierung von Standardverfahren zur Verfügung.
3B-5	Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Meilenstein	Phase 1 des Austausch per Videokonferenz	Aufbau der erforderlichen Infrastruktur für die Bereitstellung virtueller Termine		Q2 2022	Durchführung eines Infrastrukturprojekts, das es zwei Personen ermöglicht, sich per Videokonferenz mit ihren Webbrowsern auszutauschen. Dies betrifft virtuelle Termine zwischen Bürgern oder Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung.
3B-6	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtueller Termin	Meilenstein	Phase 2 des Austauschs per Videokonferenz	Einführung der virtuellen Termine in MyGuichet.lu		Q4 2022	Verfügbarkeit der Funktion für Termine per Videokonferenz in MyGuichet.lu (Anpassung des Erinnerungsverfahrens, Anpassung des Bildschirms für Terministen, Entwicklung des Warterraums, Anpassung der persönlichen Räume, um die vorgenommenen Termine einsehen zu können).

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzels und jedes Zielwerts
3B-7	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 2/3: Verschiedene C2G- und B2G-Ansätze	Ziel	12 neue Dienste		Anzahl 0	12 Q4	Einführung und Verfügbarkeit von 12 neuen Diensten für Bürger und Unternehmen, zugänglich über MyGuichet.lu
3B-8	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet (eingeschränktes Publikum)			Q2 2021	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet, die für einen begrenzten Nutzerkreis verfügbar ist
3B-9	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet.lu für die breite Öffentlichkeit			Q3 2021	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet.lu, die der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung steht
3B-10	Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Ausarbeitung der ADEM-Strategie 2025 für die Analysephase			Q4 2021	Annahme der ADEM-Strategie 2025 und eines mittelfristigen Arbeitsprogramms. Ziel ist es, das Personal der ADEM (Agence pour le développement de l'emploi) zu mobilisieren, um die mit „eADEM“ verbundenen Herausforderungen des operativen und digitalen Wandels zu bewältigen.
3B-11	Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Einführung von eADEM			Q4 2024	Die erste Version des eADEM-Systems ist einsatzbereit.
3B-12	Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Schaffung und Umsetzung von			Q4 2024	Digitale Assistenten des mit eADEM verknüpften MyGuichet-Portals sind

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzels und jedes Zielwerts
3B-13	Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Untersuchungen	Meilenstein	Zwei mit eADEM verknüpften Systemen	verbundenen Systeme			öffentlicht zugänglich.
3B-14	Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Erhebungen	Ziel	Einrichtung einer nationalen Plattform für die Verwaltung und Veröffentlichung öffentlicher Umfragen und damit zusammenhängen der Dokumente	Einrichtung einer nationalen Plattform		Q1	2021 Allen öffentlichen Verwaltungen, die öffentliche Umfragen mit den wichtigsten Funktionen durchführen, steht eine nationale Plattform zur Verfügung, einschließlich der Verwaltung und Veröffentlichung öffentlicher Erhebungen und damit zusammenhängender Dokumente sowie der Möglichkeit für die breite Öffentlichkeit, einen Online-Beitrag einzureichen.
			Integrationsprozess der nationalen Plattform	Anzahl	0	90	2023 Insgesamt 90 Gemeinden haben Zugang zur nationalen Plattform für die Verwaltung öffentlicher Umfragen und können diese als Organisatoren öffentlicher Erhebungen nutzen.

H. KOMPONENTE 3C: Förderung einer transparenten und fairen Wirtschaft

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans enthält eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Modernisierung der Unternehmensbesteuerung, nämlich ein Gesetz, mit dem der Abzug von Zinsen und Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, die in Ländern und Gebieten ansässig sind, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind, verboten sind.

Ergänzend zu dieser Maßnahme wird in der Komponente darauf hingewiesen, dass Luxemburg eine Folgenabschätzung zu dem oben genannten Gesetz durchführen wird, „um als Grundlage für die Beratungen über eine Ausweitung der Maßnahme auf andere als die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete aufgeführten Drittländer zu dienen“.

Die Komponente weist ferner darauf hin, dass Luxemburg bei den laufenden und anstehenden Diskussionen über die Modernisierung des Steuersystems der EU und der internationalen Unternehmenspolitik weiterhin eine konstruktive Haltung einnehmen wird, insbesondere als Teil des inklusiven Rahmens der OECD im Zusammenhang mit den in der jüngsten Mitteilung der Kommission „Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ angekündigten Initiativen.

Diese Komponente umfasst auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die zur länderspezifischen Empfehlung zur Gewährleistung einer wirksamen Beaufsichtigung und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf Fachkräfte, die Trust- und Unternehmensdienste sowie Wertpapierdienstleistungen erbringen, beitragen sollen.

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Modernisierung der Unternehmensbesteuerung

Diese Reform besteht aus einer legislativen Maßnahme, mit der der Abzug von Zinsen und Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, die in Ländern und Gebieten ansässig sind, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind, für Körperschaftsteuerzwecke verboten sind. Mit dieser Reform wird eine auf der Tagung des Rates der EU im Dezember 2019 erzielte Einigung umgesetzt.

Reform 2: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Diese Reform besteht aus vier miteinander verknüpften Teilmaßnahmen und verfolgt zwei Hauptziele. Erstens die Stärkung des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der für Fachkräfte gilt, die Treuhand- und Unternehmensdienste sowie Wertpapierdienstleistungen erbringen. Das zweite Ziel besteht darin, die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser zu ermitteln, zu bewerten und zu verstehen.

Die erste Teilmaßnahme besteht in einer Verschärfung der nationalen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die für Fachkräfte gelten, die Dienstleistungen für Unternehmen und Trusts sowie Wertpapierdienstleistungen erbringen. Neben der Umsetzung einiger Bestimmungen der fünften Geldwäschegerichtlinie werden mit³ dem Gesetz vom 25. März 2020 die Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse der Aufsichtsbehörden und der Selbstverwaltungseinrichtungen, die für die Beaufsichtigung von Dienstleistern für Trusts und Gesellschaften sowie von Wertpapierdienstleistungen im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind, gestärkt und weiter harmonisiert. In dem damit verbundenen Großherzoglichen Erlass vom 14. August 2020 werden einige Bestimmungen präzisiert, die für Dienstleister von Trusts und Gesellschaften gelten.

Die zweite Teilmaßnahme besteht in der Vertiefung der Ermittlung, Bewertung und des Verständnisses von GW/TF-Risiken, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit Fachkräften, die Dienstleistungen für Unternehmen und Trusts erbringen, sowie von Wertpapierdienstleistungen. Zu diesem Zweck wurde die im Jahr 2018 durchgeführte nationale Risikobewertung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktualisiert, um die Präventions- und Risikominderungsmaßnahmen sowie die Zuweisung von Ressourcen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch den Staat, die Aufsichtsbehörden und die Selbstregulierungsgremien weiter zu kalibrieren. Darüber hinaus wurde eine vertikale Risikobewertung der Terrorismusfinanzierung eingeleitet, um das Verständnis der Länder, in denen die Terrorismusfinanzierung stattfindet, zu vertiefen, wobei der Schwerpunkt auf den Sektoren liegt, die als besonders anfällig für die Terrorismusfinanzierung gelten. Schließlich soll die sektorspezifische Risikobewertung juristischer Personen und Rechtsvereinbarungen, die gemäß Kriterium 24.2 der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ erforderlich ist, die Entwicklung neuer Maßnahmen zur Minderung der möglicherweise ermittelten Restrisiken ermöglichen.

Als dritte Teilmaßnahme wird das luxemburgische Unternehmensregister als die Stelle, die das Register der wirtschaftlichen Eigentümer und das Handels- und Unternehmensregister verwaltet, einer umfassenden Umwandlung unterzogen, um seine Sanktions-, Kontroll- und Exekutivbefugnisse auszuweiten und die Nutzung seiner Daten für die Bewertung von GW-/TF-Risiken zu erleichtern. Die Umwandlung betrifft die Verfahren, die Organisation und die Kapazitäten, einschließlich der digitalen Kapazitäten des luxemburgischen Unternehmensregisters, sodass dieses für alle betroffenen Nutzer die Hauptquelle für wesentliche Daten über juristische Personen darstellt.

Schließlich wird die vierte Teilmaßnahme aus einer Studie bestehen, in der die derzeitige rechtliche Regelung für Anbieter von Treuhand- und Unternehmensdienstleistungen überprüft wird, und, gestützt auf diese Studie, die Vorlage eines Gesetzes zur Konsolidierung dieses Rahmens, das bis September 2023 in Kraft treten soll. Das Gesetz soll das derzeitige Aufsichtssystem überarbeiten, die zentralisierte Erhebung von Daten über die von den Dienstleistern ausgeübten Tätigkeiten verbessern und die geltenden Sanktionsmechanismen präzisieren.

³ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
3C-1	Reform 1 – Modernisierung der Unternehmensbesteuerung	Meilenstein	Gesetz vom 10. Februar 2021 zur Änderung des geänderten Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967 (vormals Gesetzentwurf Nr. 7547)	Inkrafttreten des Rechtsakts	—	—	—	Q1	Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Februar 2021 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer (vormals Entwurf des Gesetzes Nr. 7547) zur Einführung der Nichtabzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen mit Sitz in nicht kooperativen Steuergebietsgezahlt werden, für Körperschaftsteuerzwecke
3C-2	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Gesetz vom 25. März 2020 über die Bekämpfung von Geldwäsche	Inkrafttreten des Rechtsakts	—	—	—	Q1	Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. März 2020 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
3C-3	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung vom 14. August 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche	Inkrafttreten des Großherzoglichen Erlasses	—	—	—	Q3	Inkrafttreten des Großherzoglichen Dekrets vom 14. August 2020 zur Änderung des Großherzoglichen Dekrets vom 1. Februar 2010 zur Festlegung bestimmter Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
3C-4	Reform 2 –	Meilenstein	Vertikale	Vertikale	—	—	—	Q2	Nach Annahme der Bewertung des

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzels und jedes Zielwerts
	Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Risikobewertung im Bereich der Terrorismusfinanzierung	Veröffentlichung der Risikobewertung				Vertikalrisikos der Terrorismusfinanzierung durch den Ausschuss zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine Risikobewertung der Bedrohungen, denen Luxemburg ausgesetzt ist, wenn es sich um eine Durchleitung zur Terrorismusfinanzierung handelt
3C-5	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Sektoriale Risikobewertung juristischer Personen	Veröffentlichung der Risikobewertung	Q4	2021	Veröffentlichung einer sektorspezifischen Risikobewertung juristischer Personen
3C-6	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Aktualisierung der nationalen Risikobewertung im Jahr 2020	Veröffentlichung der Risikobewertung	Q4	2020	Veröffentlichung der aktualisierten nationalen Risikobewertung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus dem Jahr 2020
3C-7	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Umwandlung des luxemburgischen Unternehmensregisters	Abschluss des Transformationsprojekts (Rechtsvorschriften, Betriebsmodelle, zusätzliche Kapazitäten)	Q4	2023	Abschluss des Projekts zur Umwandlung des luxemburgischen Unternehmensregisters (Erarbeitung eines ersten Entwurfs eines Rechtsakts, Einführung eines Betriebsmodells auf der Grundlage der Empfehlungen des Beraters und Aufbau zusätzlicher Kapazitäten)
3C-8	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und	Meilenstein	Abschluss der Studie über die Stärkung der Regelung für Dienstleister	Abschluss einer Studie	Q4	2021	Abschluss der Studie über die Stärkung der Regelung für Dienstleister von Trusts und Unternehmen

Laufende Nummer	Damit zusammenhän- gende Maßnahme	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenziels und jedes Zielwerts
3C-9	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfin- anzierung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Stärkung der für Dienstleister von Trusts und Gesellschaften geltenden Regelung	Inkrafttreten eines Gesetzgebu- ngs- sakts	Q3	2023	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Stärkung der für Dienstleister von Trusts und Gesellschaften geltenden Regelung

J. COMPONENT 4A – REPowerEU-Kapitel

Das REPowerEU-Kapitel ist in vier Maßnahmen gegliedert und trägt zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels bei, insbesondere der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen zu verringern, die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern, den Ausbau zusätzlicher Erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energiequellen zu beschleunigen, die Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen zu verringern und die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit emissionsfreier Verkehrsmittel zu verbessern.

Die wichtigsten Ziele des REPowerEU-Kapitels sind:

- Steigerung und Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien durch Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung und Ausbau der Kapazitäten für die photovoltaische Stromerzeugung;
- Steigerung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Wohnungsbau;
- die Bereitstellung eines nachhaltigen und emissionsfreien Verkehrs zu stärken, indem der Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge unterstützt wird.

Das REPowerEU-Kapitel trägt dazu bei, den länderspezifischen Empfehlungen zur Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen (länderspezifische Empfehlung 4.1 im Jahr 2022 und 4.1 im Jahr 2023) nachzukommen, indem der Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere von Photovoltaikkraftwerken und nachhaltigem Biomethan, beschleunigt wird und zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz im Wohnungsbau umgesetzt werden (länderspezifische Empfehlung 4.4 im Jahr 2022 und 4.3 im Jahr 2023). Darüber hinaus trägt das Kapitel durch die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte dazu bei, der Empfehlung zur Förderung der Elektrifizierung des Verkehrs nachzukommen (länderspezifische Empfehlung 4.6 im Jahr 2022 und 4.5 im Jahr 2023).

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien C(2023) 6465 final für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Umweltziele zu berücksichtigen sind.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform: Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Entwicklung einer nachhaltigen Biogaserzeugung durch die Überarbeitung der bestehenden luxemburgischen Förderregelungen für nachhaltiges Biogas zu fördern.

Die Reform, die auf der im Juni 2023⁴ veröffentlichten nationalen Biogasstrategie aufbaut, soll die Anreize für die Verwendung von Dung in einem Massenverhältnis von mindestens 90 % erhöhen und neue Tarifkategorien für kleine Anlagen schaffen, wobei der Schwerpunkt auf der Förderung der anaeroben Vergärung in landwirtschaftlichen Betrieben liegt. Mit der Reform wird sichergestellt, dass das von ihm betroffene Biogas die Nachhaltigkeitskriterien, die Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen und die Vorschriften für Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gemäß der

⁴ Stratégie nationale biogaz „Nationale Strategie für den Ausbau der Biogasproduktion in Luxemburg“, 06/2023, <https://biogasvereenegung.lu/wp-content/uploads/2023/11/Strategie-nationale-production-de-biogaz-luxemburgde-2023.pdf>

Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen erfüllt⁵.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1: Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau

Ziel dieser Investition ist die Verbesserung der Energieeffizienz im Wohnungssektor. Die Maßnahme besteht in der finanziellen Unterstützung von Interventionen in Wohneinheiten, die unter einer oder mehreren der folgenden Kategorien fallen:

- Energieeffizienzprojekte;
- Photovoltaikanlagen;
- Solarthermieanlagen;
- holzbefeuerte Kessel;
- Wärmepumpen.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität

Diese Investition zielt darauf ab, die Elektrifizierung der luxemburgischen Fahrzeugflotte und die aktive Mobilität zu fördern. Sie besteht in der finanziellen Unterstützung für den Erwerb von emissionsfreien Personenkraftwagen, Lieferwagen, vierrädrigen Kraftfahrzeugen, leichten Motorrädern, Mopeds, Fahrrädern oder elektrisch unterstützten Pedalfahrrädern („pedelec25“) durch Kauf, Leasing oder Miete.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen

Mit dieser Investition soll der Ausbau der photovoltaischen Stromerzeugung in Luxemburg gefördert werden. Es handelt sich um Zuschüsse, die Unternehmen für die Installation von Photovoltaikanlagen mit einer Kapazität von mehr als 30 kWc in ihren Räumlichkeiten gewährt werden.

Diese Maßnahme ermöglicht die Unterstützung von Standorten, die als EHS-Anlagen registriert sind, nur, wenn sich die Interventionen nicht auf die CO2-Emissionen dieser EHS-Anlage auswirken und somit Maßnahmen sind, die nicht innerhalb der Grenzen der EHS-Anlagen liegen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

⁵ ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82.

J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappenzieles und jedes Zielwerts
					Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr
4A-1	Reform 1 – Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Reform der Regelung zur Förderung von nachhaltigem Biogas	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung zur Reform der Regelung zur Förderung von nachhaltigem Biogas			Q4	2024
4A-2	Investition 1 – Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Festlegung von Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung zur Reform des Programms zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau			Q2	2022

Laufende Nummer	Damit zusammenhä ngende Maßnahme	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jedes Zielwerts	
4A-3	Investition 1 – Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau	Ziel	erneuerbar en Energien im Wohnungs bau	Zahl der abgeschlos senen Wohnenerg ieproekte	Anzahl 0	6290 Q3	2026	6290 Projekte, die in Wohneinheiten abgeschlossen wurden und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen: <ul style="list-style-type: none">• Energieeffizienzprojekte;• Photovoltaikanlagen;• Solarthermieranlagen;• holzbefeuerte Kessel;• Wärmepumpen.
4A-4	Investition 2 – Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität	Meilenstein	Großherzo gliche Verordnun g zur Festlegung von Leitlinien für die Beihilfereg elung zur Förderung des Erwerbs emmissionsfr eier Fahrzeuge	Inkrafttreten der großherzoglichen Verordnung zur Reform des Systems zur Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge	Q3	2022	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung, in der die Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung von Straßenfahrzeugen mit Null- und geringen CO2-Emissionen festgelegt sind.	

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung jedes Etappziels und jedes Ziiewerts
4A-5	Investition 2 – Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität	Ziel	Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge, die durch Kauf, Leasing oder Miete erworben wurden	Anzahl 0	27419	Q3 2026	27419 emissionsfreie Fahrzeuge (Personenkraftwagen, Lieferwagen, vierrädrige Kraftfahrzeuge, leichte Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder elektrisch unterstützte Pedalfahrräder („pedelec25“)), die durch Kauf, Leasing oder Miete erworben wurden.
4A-6	Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen	Ziel	Installierte Photovoltaikleistung von Stromerzeugungsanlagen in Geschäftsräumen	MWC 0	25	Q4 2024	25 MWc Photovoltaikleistung der in Geschäftsräumen installierten und in Betrieb befindlichen Stromerzeugungsanlagen
4A-7	Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen	Ziel	Installierte Photovoltaikleistung von Stromerzeugungsanlagen in Geschäftsräumen	MWC 25	78,62	Q3 2026	78,62 MWc Photovoltaikleistung der in Geschäftsräumen installierten und in Betrieb befindlichen Stromerzeugungsanlagen.

I. AUDIT UND KONTROLLE

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Ein Speichersystem zur Aufzeichnung und Speicherung aller relevanten Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans – Erreichung der Etappenziele und Zielwerte, Daten zu Endempfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und wirtschaftlichen Eigentümern – muss vor Einreichung des ersten Zahlungsantrags einsatzbereit sein. Vor dem ersten Zahlungsantrag legt Luxemburg auch einen speziellen Prüfbericht vor, in dem die Wirksamkeit der Mindestfunktionen des Repository-Systems bestätigt wird.

Darüber hinaus muss Luxemburg vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags die Umsetzung weiterer Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der EU abschließen, wie in Teil III Kapitel 4 (Durchführung), Unterkapitel x und Kapitel 6 (Prüfung und Kontrolle) Unterkapitel xi des Plans beschrieben. In der Verwaltungserklärung und der Zusammenfassung der Prüfungen, die dem Zahlungsantrag beigefügt sind, sollte der Stand der Durchführung bestätigt und etwaige festgestellte Mängel und bereits ergriffene oder geplante Abhilfemaßnahmen ermittelt werden.

I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenzieles und jedes Zielwerts
				Einheit für die Messung	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr		
AC-1	Überwachung und Umsetzung des Plans	Meilenstein	Repository für Audit und Kontrolle n: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems			Vor der ersten Zahlungsauflöderung	Vor der ersten Zahlungsauforderung	Zur Überwachung der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität wird ein Datenspeichersystem eingerichtet und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens folgende Funktionen umfassen: a) Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte; B) Erhebung, Speicherung und Sicherstellung des Zugangs zu den nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten.	
AC-2	Überwachung und Umsetzung des Plans	Meilenstein	Schutz der finanziellen Interessen der EU	Durchführung der Verfahren			Vor der ersten Zahlungsauforderung	Vor der ersten Zahlungsauforderung	Abschluss der Durchführung weiterer Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der EU gemäß Teil III Kapitel 4 (Durchführung), Unterkapitel x und Kapitel 6 (Prüfung und Kontrollen) Unterkapitel xi des Plans, die vor Einreichung des ersten Zahlungsantrags durch die luxemburgischen Behörden abzuschließen sind.	

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs samt REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 241100776 EUR. Die geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels belaufen sich auf 176746699 EUR. Insbesondere belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/435 genannten Maßnahmen auf 0 EUR, während sich die Kosten der anderen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel auf 176746699 EUR belaufen.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanziellen Beitrag

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
AC-1	AC: Überwachung und Umsetzung des Plans	Meilenstein	Repository-System für Audit und Kontrollen: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität
3C-2	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Gesetz vom 25. März 2020 über die Bekämpfung von Geldwäsche
1A-1	1A: Reform 1 – Skillsdësch	Meilenstein	Start von „Skillsdësch“
1B-1	1B: Reform 1 – Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Gesondheetsdësch	Meilenstein	Auftakt- und Vorbereitungsphase des „Gesondheetsdësch“-Prozesses mit dem Ziel, die sechs thematischen Prioritäten anzugehen.
3C-3	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung vom 14. August 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche
3C-6	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Aktualisierung der nationalen Risikobewertung im Jahr 2020
1A-3	1A: Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Meilenstein	Vereinbarung der Partner über die „operative Phase“
1B-7	1B: Investition 2 – Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Telemedizinlösung für die medizinische Fernbetreuung von Patienten	Meilenstein	„Maela“
3B-13	3B: Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Untersuchungen	Meilenstein	Einrichtung einer nationalen Plattform für die Verwaltung und Veröffentlichung öffentlicher Umfragen und damit zusammenhängender Dokumente
3C-1	3C: Reform 1 – Modernisierung der	Meilenstein	Gesetz vom 10. Februar 2021 zur

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
	Unternehmensbesteuerung		Änderung des geänderten Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967 (vormals Gesetzentwurf Nr. 7547)
3B-8	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet (eingeschränktes Publikum)
3C-4	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Vertikale Risikobewertung im Bereich der Terrorismusfinanzierung
1C-1	1C: Reform – Wohnungsbaupakt 2.0	Meilenstein	Inkrafttreten des Wohnungsbaupakts 2.0
2A-1	2A: Reform: Elektrifizierung der Flotte der öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen und des öffentlichen Verkehrs	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung über die Beschaffung sauberer Fahrzeuge
2B-1	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	Fertigstellung des Maßnahmenkatalogs
3A-3	3A: Investition 1 – Entwicklung und Aufbau von Testinfrastruktur und ultrasichereren Konnektivitätslösungen	Meilenstein	LuxQCI-Laboratorium
3B-9	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Meilenstein	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet.lu für die breite Öffentlichkeit
1A-4	1A: Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills im Alter von über 45 Jahren
1A-5	1A: Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Ziel	Teilnehmer von FutureSkills
1B-2	1B: Reform 1 – Stärkung der Resilienz der Gesundheitssysteme – Gesondheetsdësch	Meilenstein	Arbeitsprogramm
2B-2	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	„Naturpakt“-Gesetz
3B-1	3B: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Meilenstein	Inbetriebnahme einer zentralen Plattform für die elektronische Dokumentenverwaltung und die Fallbearbeitung.
3B-10	3B: Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Ausarbeitung der ADEM-Strategie 2025 für die Analysephase
3C-5	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Sektorale Risikobewertung juristischer Personen
3C-8	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Abschluss der Studie über die Stärkung der Regelung für Dienstleister von Trusts und Unternehmen
AC-2	AC: Überwachung und Umsetzung des	Meilenstein	Schutz der finanziellen Interessen der

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
	Plans		EU
		Ratenbetrag	24858611 EUR

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
1B-3	1B: Reform 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Aufgaben der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Veröffentlichung eines Fahrplans für die Umsetzung der Reform der Zuständigkeiten der Angehörigen der Gesundheitsberufe
2A-2	2A: Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Meilenstein	Gesetz über die Förderregelung für Ladestationen
1A-2	1A: Reform 1 – Skillsdësch	Meilenstein	Beginn der beruflichen Bildung („Qualifikationsbrücken“)
3A-2	3A: Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Ziel	Quantenschlüsselverteilung
3B-5	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtueller Termin	Meilenstein	Phase 1 des Austauschs per Videokonferenz
1B-6	1B: Investition 1 – Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems – Einheitliches digitales Register der Berufe im Gesundheitswesen	Ziel	Bereitstellung des neuen digitalen Registers
1C-3	1C: Reform – Wohnungsbaupakt 2.0	Ziel	Prozentsatz der Gemeinden, die eine Durchführungsvereinbarung unterzeichnet haben
3B-6	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtueller Termin	Meilenstein	Phase 2 des Austauschs per Videokonferenz
3B-7	3B: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 2/3: Verschiedene C2G- und B2G-Ansätze	Ziel	12 neue Dienste
4A-2	4A: Reform – Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Festlegung von Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau

4A-4	4A: Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Festlegung von Leitlinien für die Beihilferegelung zur Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge
		Ratenbetrag	59 891 672 EUR

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
1B-8	1B: Investition 2 – Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme – Telemedizinlösung für medizinische Fernbetreuung	Meilenstein	Eine integrierte Lösung
2B-3	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Meilenstein	Erste Leistungsprüfung abgeschlossen
3A-1	3A: Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Meilenstein	Terrestrisches Netz und Weltraumkomponente
3A-4	3A: Investition 1 – Entwicklung und Aufbau von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Meilenstein	Grenzüberschreitender Anschluss
3C-9	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Stärkung der für Dienstleister von Trusts und Gesellschaften geltenden Regelung
1C-2	1C: Reform – Wohnungsbaupakt 2.0	Ziel	Prozentsatz der Gemeinden, die eine erste Vereinbarung unterzeichnet haben
2A-3	2A: Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Ziel	Anzahl der betriebsbereiten Ladepunkte
3B-14	3B: Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Erhebungen	Ziel	Integrationsprozess der nationalen Plattform
3C-7	3C: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Umwandlung des luxemburgischen Unternehmensregisters
		Ratenbetrag	54 622 205 EUR

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
2B-4	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Ziel	Unterzeichnung der „Naturpaktverträge“ durch 30 Gemeinden
3B-4	3B: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Ziel	Inbetriebnahme von zwei Verbindungsleitungen zwischen Stellen (Quermieter), um die Umsetzung des Arbeitsablaufs und des Fallmanagements zwischen verschiedenen staatlichen Stellen zu ermöglichen.
3A-5	3A: Investition 1 – Entwicklung und Einführung von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen.	Meilenstein	Grenzüberschreitende Verbindung für eine Demonstration über den Satelliten
3B-2	3B: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Ziel	GED und Fallbearbeitung in staatlichen Stellen
3B-3	3B: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Ziel	Spezifische Module
3B-11	3B: Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Einführung von eADEM
3B-12	3B: Investition 3 – „eADEM“	Meilenstein	Schaffung und Umsetzung von zwei mit eADEM verknüpften Systemen
4A-1	4A: Reform 1 – Förderung einer nachhaltigen Biogaserzeugung	Meilenstein	Großherzogliche Verordnung zur Reform der Regelung zur Förderung von nachhaltigem Biogas
4A-6	4A: Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen	Ziel	Installierte Photovoltaikleistung von Stromerzeugungsanlagen in Geschäftsräumen
		Ratenbetrag	53 069 150 EUR

1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
2B-5	2B: Reformen und Investitionen: „Naturpakt“	Ziel	„Naturpakt“-Zertifizierung von 15 Gemeinden
2A-4	2A: Investitionen: Förderregelung für Ladestationen	Ziel	Anzahl der betriebsbereiten Ladepunkte
1B-4	1B: Reform 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Aufgaben der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegekräften
1B-5	1B: Reform 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Aufgaben der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Kompetenzen, Aufgaben und Aufgaben anderer Gesundheitsberufe (einschließlich spezialisierte Krankenpfleger, Therapeuten, Hebammen, Sozialarbeiter und Diäter)
4A-3	4A: Investition 1 – Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau	Ziel	Zahl der abgeschlossenen Wohnenergieprojekte
4A-5	4A: Investition 2 – Förderung emissionsfreier und aktiver Mobilität	Ziel	Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge, die durch Kauf, Leasing oder Miete erworben wurden
4A-7	4A: Investition 3: Bau von Photovoltaikanlagen in Geschäftsräumen	Ziel	Installierte Photovoltaikleistung von Stromerzeugungsanlagen in Geschäftsräumen
		Ratenbetrag	48 659 138 EUR

ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE REGELUNG

1. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs erfolgt gemäß den folgenden Modalitäten.

Die Direktion für Wirtschafts- und Haushaltsfragen innerhalb des Finanzministeriums trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Plans und fungiert als Verwaltungsabteilung und zentrale Anlaufstelle für die Kommission. Diese Dienststelle ist auch für die Erstellung der Zahlungsanträge und der Verwaltungserklärungen zuständig und koordiniert und überwacht die Umsetzung des Plans. Sie erhebt auch die von den Endempfängern übermittelten Daten zu den Indikatoren und führt die Verwaltungsüberprüfungen durch.

Die vertragsverwaltende Dienststelle ist dafür zuständig, alle Informationen über die Indikatoren zu aggregieren, für die sie auch eine Kohärenzprüfung und ganz allgemein eine Qualitätskontrolle durchführt. Die zuständige Dienststelle ist auch für die Übermittlung und Nutzung dieser Überwachungsdaten sowohl in den Koordinierungsausschüssen als auch im jährlichen Durchführungsbericht zuständig.

Die zuständige Dienststelle führt in allen Phasen der Verwaltung einer im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Maßnahme Kontrollen (auch vor Ort) der administrativen, finanziellen, technischen und physischen Aspekte der Vorhaben durch. Diese Kontrollen werden bei der Prüfung der Finanzierungsbögen, bei der Durchführung und Überwachung der Maßnahmen, bei der Einreichung von Anträgen auf Erstattung von Finanzhilfen an Endempfänger und bei Zahlungen an die Endempfänger durchgeführt.

Darüber hinaus werden spezifische Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu überprüfen, Korruption zu verhindern und die finanziellen Interessen der EU zu schützen.

Die Generalfinanzinspektion (IGF) ist die Prüfbehörde für den Aufbau- und Resilienzplan.

Die Prüfbehörde verfolgt einen Prüfungsansatz, der auf folgenden Grundsätzen beruht: jährliche Systemprüfung (die das bestehende System für die Berichterstattung über die Etappenziele und Zielwerte sowie das interne Kontrollsyste zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Interessenkonflikten, Korruption und Doppelfinanzierung umfasst) und jährliche Prüfungen von Vorhaben (auf der Grundlage einer angemessenen Stichprobe).

Die Daten zu den Endempfängern werden unmittelbar nach der Eingabe des Vorgangs erhoben, was entweder durch die direkte Eingabe der Daten durch die zuständige Dienststelle oder durch die Einführung von Daten über eine Import-Excel-Datei erfolgt. Die auf diese Weise erhobenen Daten werden dann entweder direkt in das Informationssystem eingegeben oder über Dateien importiert.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Die Direktion für Wirtschafts- und Haushaltsfragen innerhalb des Finanzministeriums ist als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan Luxemburgs und seine Umsetzung für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Insbesondere fungiert sie als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten, für die Überwachung und gegebenenfalls für die Durchführung von Kontrolltätigkeiten und als zentrale Anlaufstelle für die Kommission. Diese Dienststelle ist auch für die Erstellung der Zahlungsanträge und der Verwaltungserklärungen zuständig. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, wie die von den Endempfängern über ein spezielles IT-System übermittelten Daten zu den Indikatoren, und führt die Verwaltungsüberprüfungen durch. Die Generalfinanzinspektion (IGF) ist die Prüfbehörde für den Aufbau- und Resilienzplan.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt Luxemburg der Kommission nach Abschluss der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs einen hinreichend begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Luxemburg stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.